



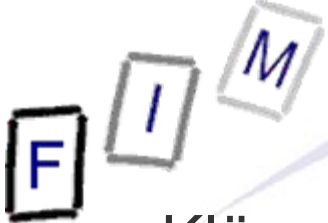
Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

# IT-Recht

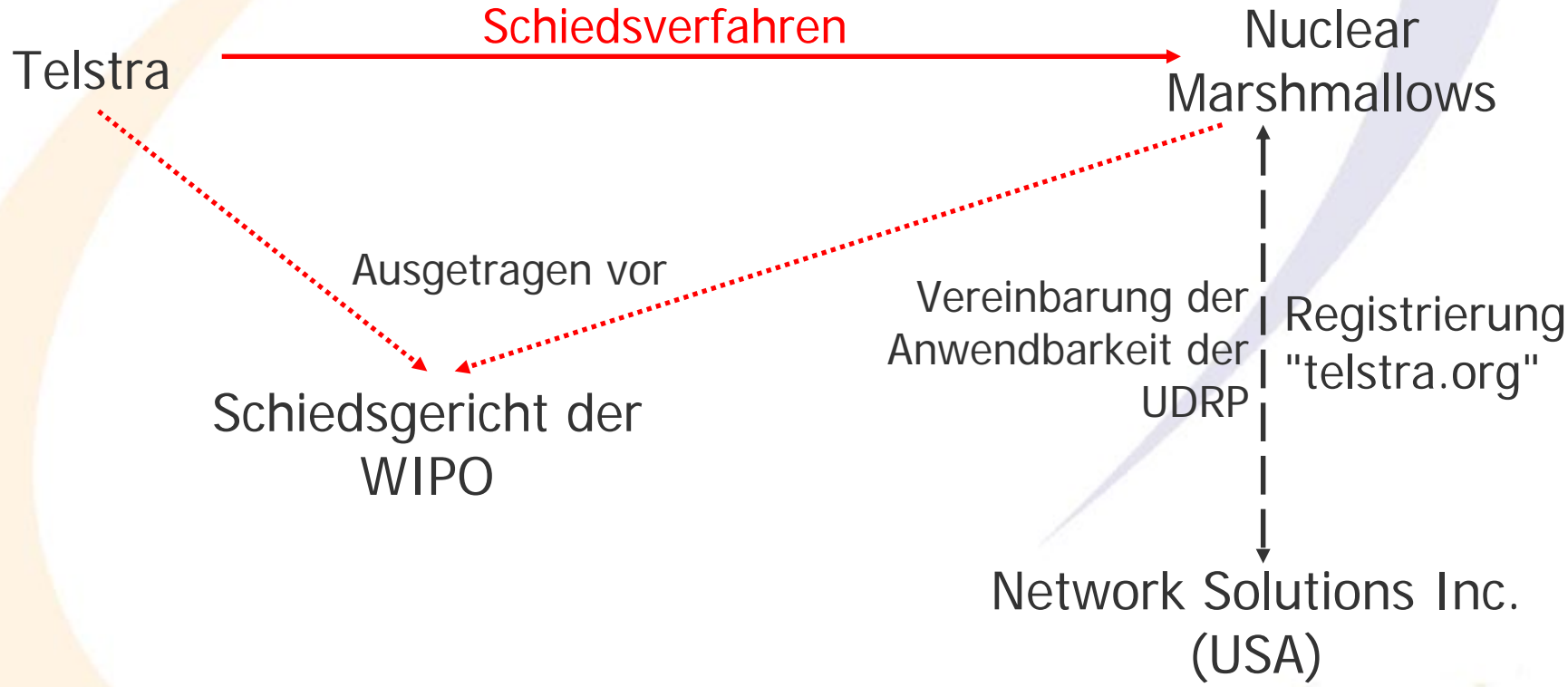
## Übung Domainnamen

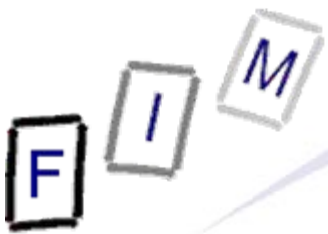
Institut für Informationsverarbeitung und  
Mikroprozessortechnik (FIM)  
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: [sonntag@fim.uni-linz.ac.at](mailto:sonntag@fim.uni-linz.ac.at)  
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Klägerin: Telstra Ltd. (Markenbesitzer; Australien)
- Beklagte: Nuclear Marshmallows (Domaininhaber)
  - Nicht registrierter Firmenname; Postfach in Australien
  - Admin-C: Michael Jenkins



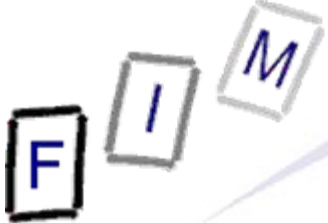


- Antrag im Schiedsverfahren:
  - Übertragung des Domainnamens auf Telstra Ltd.
- Besondere Elemente im Verfahren:
  - Die Firma "Nuclear Marshmallows" ist unauffindbar
  - Der Admin-C erhielt die Klage per Post, per E-Mail und per Fax zugestellt und antwortete per E-Mail mit "cannot read attachment"
    - » Daraufhin wurde die Klage in 4 Dateiformaten erneut per E-Mail zugestellt und nach einem gewünschten Format gefragt
    - » Es erfolgte keine weitere Antwort



- Fragen zum Überlegen:

- Warum kann das Verfahren auch ohne den Beklagten stattfinden?
  - » Änderung der Kontaktdaten während eines Versuchs zur Kontaktaufnahme relevant?
  - » Was ist die Konsequenz (verliert er z.B. deshalb auf jeden Fall)?
- Wer hat welche Rechte auf den Namen "Telstra"?
  - » Hat Nuclear Marshm. berechnigte Interessen an dem Namen?
- Sind Domain-Name und Marke verwechslungsfähig?
- Worauf beruht die "böswillige Registrierung"?
- Worauf beruht die "böswillige Verwendung"?
  - » Wann ist eine Unterlassung eine Handlung?
  - » Wann ist der relevante Zeitpunkt dafür?
- Wie ist das mit dem "und"?
- Was hätte der Registrar unternehmen können?



- Warum ist das eine gute Entscheidung?
  - Sollte der Inhaber den Domainnamen behalten dürfen?
- Was ist an der Entscheidung so problematisch?
  - Nicht-Teilnahme?
  - Erfüllen aller Voraussetzungen der UDRP?
  - Beweise für die verschiedenen Elemente?
  - "Es ist keine aktive Nutzung möglich, die nicht die Rechte verletzen würde"?
- Was wäre der "richtige" oder "alternative" Weg gewesen?
  - Wo hätte man sonst noch klagen können?
  - Wäre dies erfolgreich gewesen?
    - » Auf welcher Anspruchsgrundlage?
      - Markenrecht? Namensrecht? Wettbewerbsrecht?

F I M



?

?

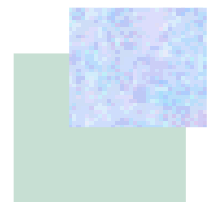
?

?

**Telstra**

[http://www.sonntag.cc/ecr/public/survey.php?name=Telstra\\_SS09](http://www.sonntag.cc/ecr/public/survey.php?name=Telstra_SS09)

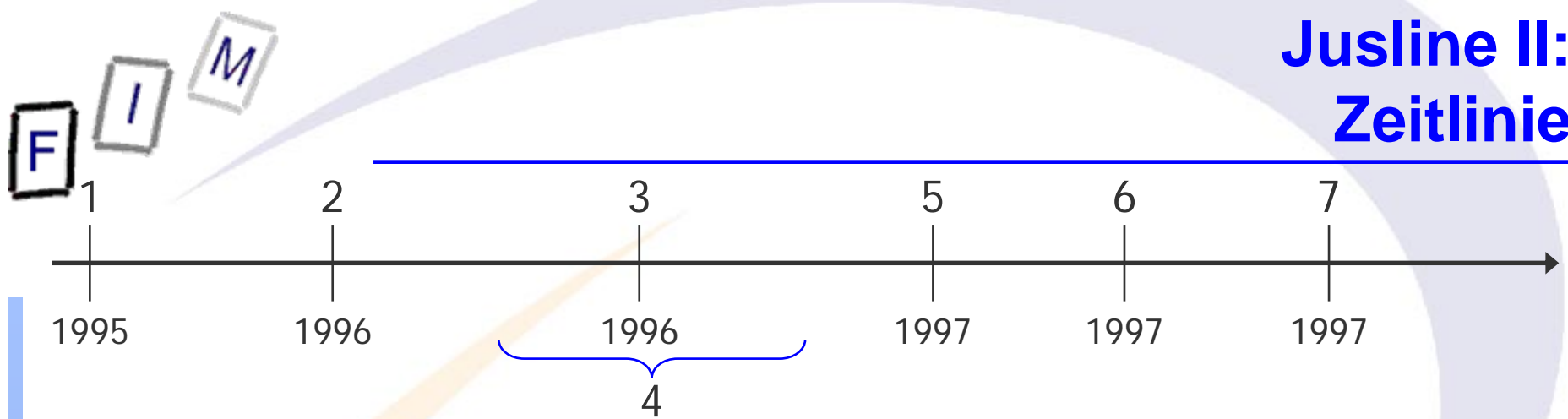
?



?



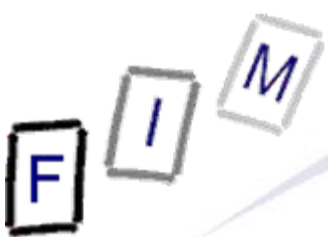
- Domainname: "jusline.com"
- Klägerin: Jusline GmbH & Co
- Beklagte:
  - ① Admin-C und Geschäftsführer von ③
  - ② Tech-C (wurde dann aus Verfahren ausgeschieden)
    - » Verfahren wurde ruhend gestellt, d.h. praktisch aufgegeben
  - ③ "Juristische Datenbanken und Informationszentrale"
    - » Gesellschaft wurde dann aber nie gegründet!
- Klagebegehren:
  - Unterlassung der Verwendung des Domainnamens im geschäftlichen Verkehr
  - Beseitigung der Domain durch Löschung



- 1: Start der Geschäftstätigkeit unter "www.jusline.co.at/jusline/"  
Anmeldung einer Wortmarke "jusline"
- 2: Start nationaler Angebote in anderen Staaten
- 3: Reservierung von "jusline.com" durch Beklagte
- 4: Werbekampagne der Klägerin
- 5: Angebot der Domainverkaufs für ATS 300.000,-
- 6: Klagseinbringung
- 7: Firmenname wird geändert auf "Jusline GmbH"



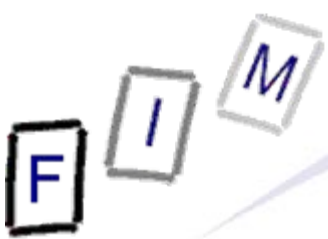
- Wer hat hier ab wann ein Namensrecht?
  - Detailliert zu untersuchen!
  - Was ist alles vom Namensrecht umfasst?
- Auch ein Domainnamen kann ein Namensrecht bedeuten
  - Trifft dies hier zu?
  - Für wen?
- Wird der Name überhaupt gebraucht?
  - Keine Webseiten darunter erreichbar!
- Ist es wichtig, dass die Firma ohnehin "jusline.co.at" besitzt?
  - Welchen Eindruck hätte der durchschnittliche Internet-User?



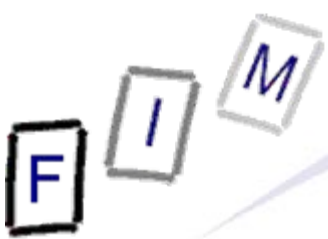
- Missbrauch eines Unternehmenskennzeichens
  - Um was für ein Kennzeichen geht es hier?
  - Liegt "Verwendung im geschäftlichen Verkehr" vor?
  - Ab wann liegt Verwechslungsgefahr vor?
    - » Bloße Registrierung schon ausreichend?
    - » Wie ist der Maßstab?
- NB: Der OGH lehnte dies aus einem anderem Grund ab:
  - Marke = Absolut geschützt
    - » Aber nur, wenn sie "Phantasie" ist!
    - » Beschreibende Marken: Nur geschützt bei Verkehrsgeltung
  - Problem: Verkehrsgeltung nicht behauptet (+ bewiesen)
    - » Praktisch wäre diese wohl gegeben gewesen....



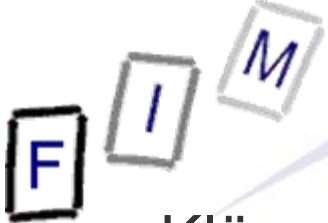
- Sittenwidrigkeit:
  - Voraussetzung: Handeln im geschäftlichen Verkehr
  - Varianten:
    - » Behinderungswettbewerb?
    - » Domain Grabbing?
  - Achtung: Unkenntnis der Firma relevant?
  - Besitzt die Nicht-Verwendung eine Bedeutung?
  - Welchen Einfluss hat Firmenbezeichnung und Wortmarke?
- Kann man Domainnamen denn überhaupt verkaufen?
  - Der Registrar erhält ja einen neuen Vertragspartner!
    - » Muss das unbedingt sein?
  - Kann man alle Domainnamen verkaufen?



- Unterlassung:
  - Was bedeutet das konkret alles?
  - "Wo" muss man "unterlassen"?
- Löschung:
  - Wozu Löschung, wenn ohnehin schon Unterlassung?
  - Ist Urteil zu "Löschung" besser als "Unterlassung"?
  - Wer bekommt dann den Domainnamen?
- Übertragung (hier nicht beantragt):
  - Siehe vorher: Verkauf von Domainnamen!
  - Und was wäre mit einem Dritten mit noch besserem Recht?



- **Einstweilige Verfügung (EV):**
  - Was ist das, wozu braucht man es?
  - Welche Einschränkungen gibt es?
- **EV auf Nicht-Verwendung:**
  - Was konkret würde das (technisch) bedeuten?
- **EV auf Löschung:**
  - Was wäre u.U. das Ergebnis?
- **EV auf Übertragung:**
  - Was könnte die Jusline GmbH dann potentiell tun?



# fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Klägerin: FPÖ (Partei)  
→ Vertreten durch "Böhmdorfer-Gheneff OEG" 😊
- Beklagte: Nic.at (Registrar)



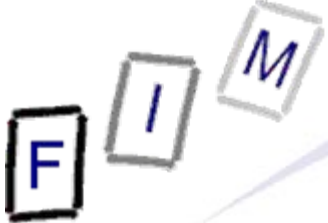
Horst-Wessel-Lied: Parteihymne der NSDAP

Links zu  
rechtsradikalen  
Webseiten

www.fpo.at

Lorem ipsum dolor sit amet,  
[consectetur](#) adipiscing elit,  
sed do eiusmod tempor [incididunt](#)  
ut labore et dolore magna aliqua.

Alan L. (USA)



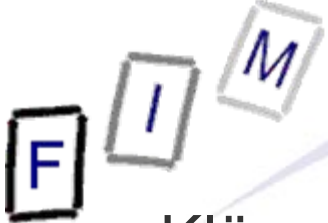
# fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Klagebegehren: Erlass einer einstweiligen Verfügung (EV)
  - Unterlassung der Vergabe von Domainnamen unterhalb von .at, .co.at, .or.at, .gv.at, .ac.at, welche das Namensrecht der Klägerin verletzen
    - = In Zukunft keine ähnlichen Domainnamen mehr vergeben
  - Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"
    - = Aufhebung der Registrierung/Kündigung



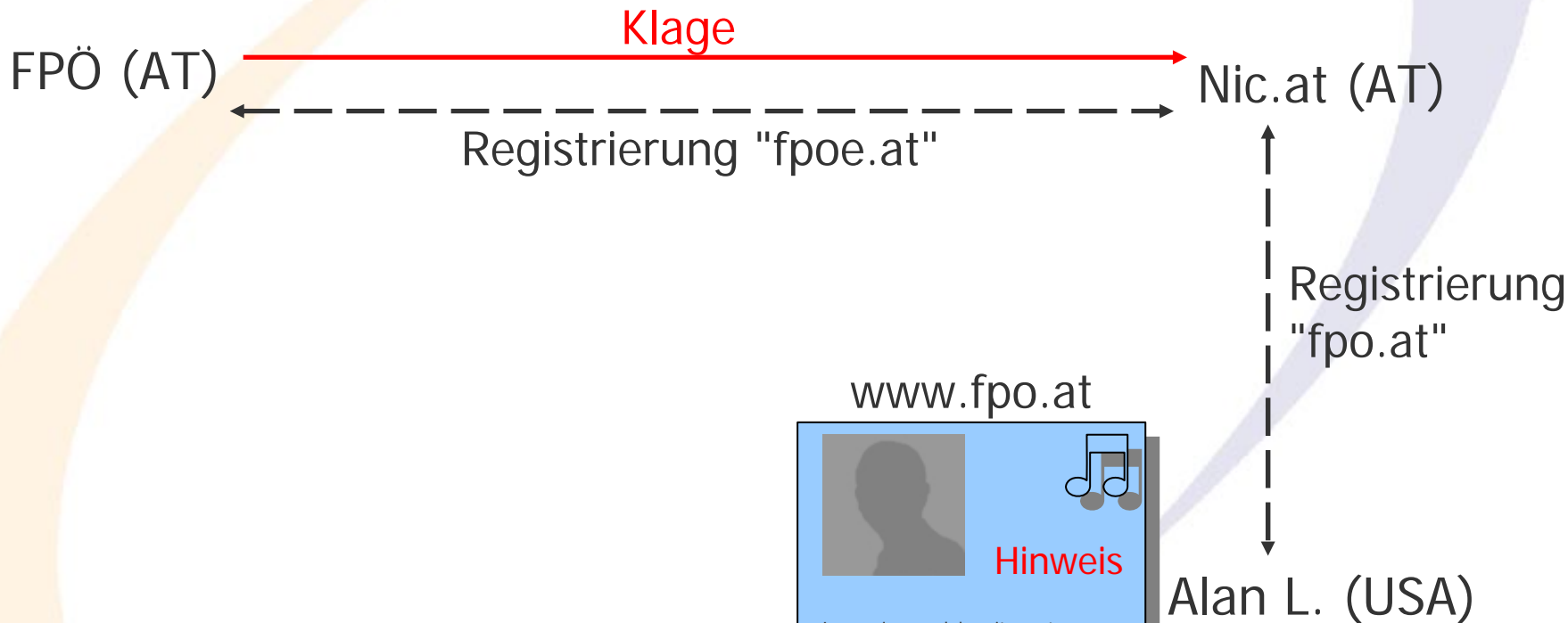
# fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Fragen zum Überlegen:
  - Wie hängt der DN mit dem Inhalt der Website zusammen?
  - Für welche TLDs ist die Nic.at zuständig?
  - Was hat Nic.at falsch gemacht?
    - » Was hätte sie genau tun sollen?
    - » Nach welchem Beurteilungsmaßstab?
    - » Wann hätte sie es tun sollen?
  - Was kann man bei einer EV alles beantragen?
    - » Was könnte nach einer Löschung der Domain passieren?
    - » Was könnte man daher in einer EV stattdessen beantragen?
  - Warum wurde nicht Alan L. verklagt?
    - » Wo hätte man ihn verklagen können/sollen/müssen?
  - Wer hat welches Recht auf "fpo"?
    - » Wie ist das mit den internationalen Domainnamen ("fpö.at")?
  - Wann haftet man für jemand anderen?



# fpo.at II (Hauptverfahren)

- Klägerin: FPÖ (Partei)
- Beklagte: Nic.at (Registrar)



www.fpo.at

**Hinweis**

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua.

A screenshot of a website notice with a blue background, a grey silhouette icon, and a musical note icon.



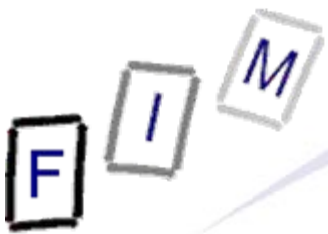
- Klagebegehren:
  - Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"  
= Aufhebung der Registrierung/Kündigung
  - Widerruf der Registrierung der Domain "fpo.at" gemäß den AGBs der Nic.at
    - » Eigentlich nur eine genauere Spezifizierung, wie die Beseitigung exakt erfolgen kann bzw. soll! Ev. noch eine Zusatz-Bedeutung!

Forderung nach Unterlassung der Vergabe von Domains, die das Namensrecht verletzen wurde fallengelassen!

- Sachverhalts-Änderungen:
  - Webseite enthält jetzt einen Disclaimer



- Fragen zum Überlegen:
  - Warum wurde das HV wieder bis zum OGH geführt?
  - Warum ist die Seite überhaupt "Rechtswidrig"?
  - Reichen die Änderungen an der Homepage aus, sie "rechtmäßig" zu machen?
    - » Entfernen der Links?
    - » Was ist mit dem Disclaimer?
    - » Die Nic.at hat ja keinen Einfluss auf den Inhalt?!?
  - Wann exakt hätte die Nic.at die Rechtswidrigkeit der Website fpo.at spätestens erkennen müssen?
  - Wiederholung: Was genau wird der Nic.at vorgeworfen?
    - » Was hätte sie unternehmen können?
  - Was ist der Unterschied zwischen "Unterlassung" (nicht mehr verlangt) und "Beseitigung" (hier angestrebt)?

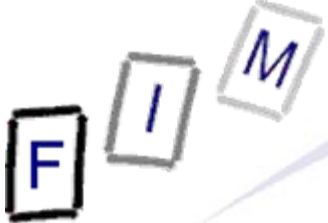


- Fragen zum Überlegen:
  - Ist die Klage gegen die Nic.at subsidiär gegenüber einer Klage des Domaininhabers?
    - » D.h., muss ich den Inhaber zuerst (erfolglos?) klagen, bevor ich mich an die Nic.at wenden kann?
  - Und wenn in den AGBs überhaupt kein Kündigungsrecht vorgesehen wäre?

F I M

# Namens- und UWG- Schutz

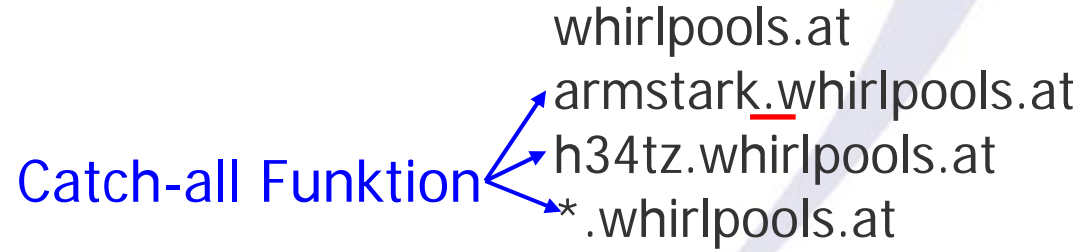
[http://www.sonntag.cc/ecr/public/survey.php?name=Domain\\_Names\\_1](http://www.sonntag.cc/ecr/public/survey.php?name=Domain_Names_1)



- Klägerin: Armstark GmbH
  - Inhaberin der Marke "Armstark" für Whirlpools seit 15.5.2004
- Beklagte: Whirlpool-Anbieter ("H...")
  - Catch-all Funktion seit 19.1.2004



armstark.at  
 armstarkwhirlpools.at  
 armstark\_whirlpools.at



Registrar für alle: Nic.at

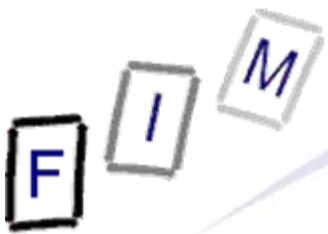
Registrar für "whirlpools.at": Nic.at  
 Registrar für "armstark.whirlpools.at": H...

TLD: .at  
 SLD: armstark-whirlpools

TLD: .at  
 SLD: whirlpools  
 TLD: armstark

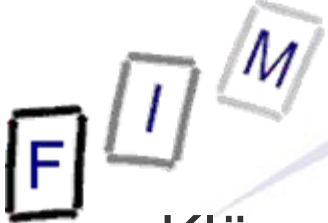


- Klagebegehren:
  - **Einstweilige Verfügung auf Unterlassung nach**
    - » § 10a MSchG (Markenschutz)
    - » § 9 UWG (Schutz von Unternehmenskennzeichen)
    - » § 43 ABGB (Namensrecht)
    - » § 1 UWG (Unlauterer Wettbewerb)

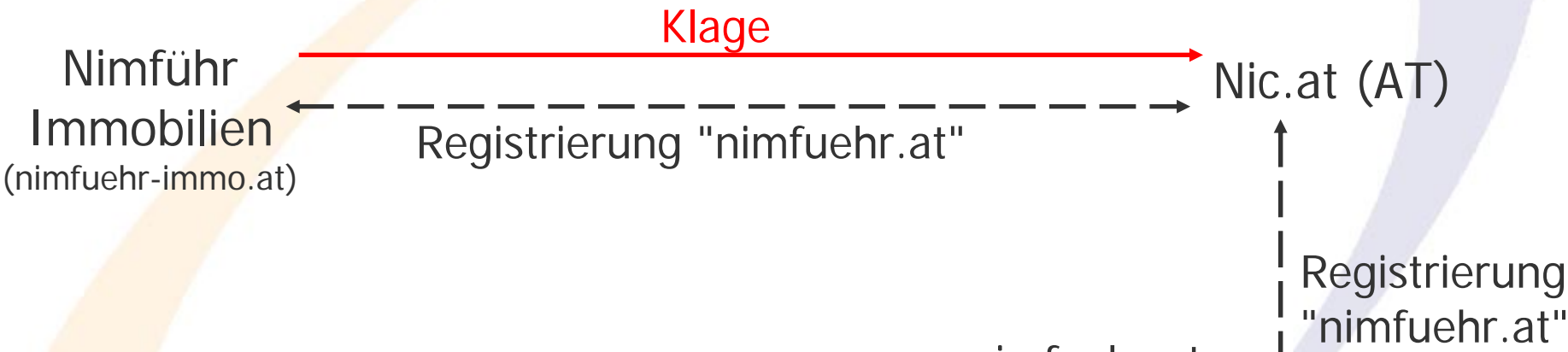


- Fragen zum Überlegen:

- Wird die Marke im Sinne der jeweiligen §§ "benützt"?
  - » Ist die Benützung "öffentlich", d.h. für die Allgemeinheit sichtbar?
  - » Suchbegriffe bei Google: AdWords?
- Vergleich: Meta-Tags, Catch-All, Typosquatting
- Hat der aufklärende Hinweis eine Bedeutung/Wirkung?
- Ist der Name "whirlpools.at" alleine überhaupt zulässig?
  - » Generischer Name! Alleinstellungsbehauptung?
- Tatsächlich wurde **absolut niemand** entsprechend umgeleitet!
  - » Ist dies relevant?
- Eingerichtet hat die Funktion der Provider – Warum haftet der Domaininhaber für etwas, was er nicht bestellt hat?

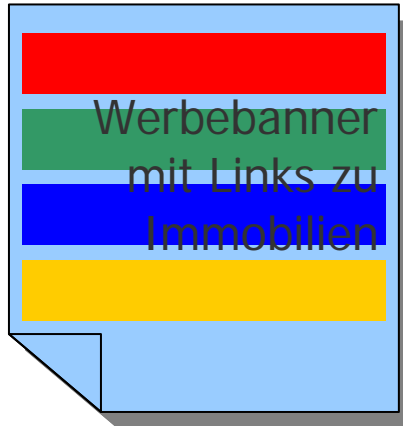


- Klägerin: Nimführ Immobilien
- Beklagte: Nic.at (Registrar)

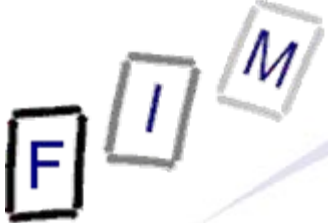


- **Klagebegehren:**
  - Unmöglichmachung der Nutzung
  - Verbot der Übertragung an Dritte
  - Sperrung der Domain

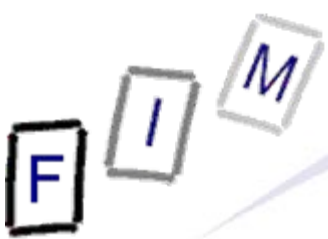
www.nimfuehr.at



John Robertson (Malaysia)



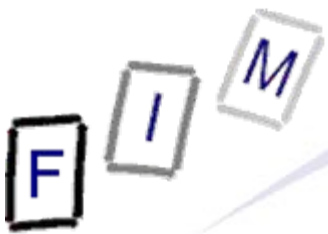
- Fragen zum Überlegen:
  - Wie ist es hier mit der Offensichtlichkeit?
  - Welches Recht hat Herr Nimführ an dem Namen?
    - » Und welche hat Herr Robertson?
    - » Und welche könnte er ev. haben?
  - Wie sieht es mit dem Wettbewerbsrecht aus?
  - Wie wäre die richtige Vorgehensweise?
    - » Und wenn Herr Robertson "unerreichbar" ist?



- Kläger: Verein von Mitwohzentralen ( $\geq 40$ )
- Beklagter: Verein von Mitwohzentralen ( $\geq 25$ )



- Homepage: Liste der Mitglieder mit Kontaktdaten, geordnet nach den Städten
  - Jede Mitwohzentrale "betreibt" einen Ort
  - Manche Orte haben mehrere, auch in einem Verein
- Klagebegehren:
  - Unterlassung des Auftretens im gesch. Verkehr zu Wettbewerbszwecken unter der Domain **ohne unterscheidungskräftigen Zusatz**

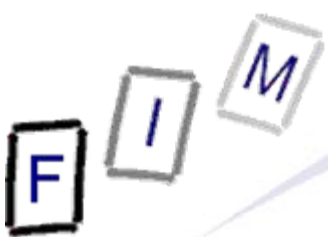


- Fragen zum Überlegen:
  - Wann liegt "Behinderungswettbewerb" vor?
  - Wie suchen Benutzer: Gattungsbegriffe oder Suchmaschine?
  - Wie "weit" wird gesucht: Hat man "mitwohzentrale.de" gefunden, sucht man dann noch weiter?
    - » Glauben Benutzer, **alle** Mitwohzentralen gefunden zu haben?
  - Freihaltebedürfnis wie bei Marken?
    - » Gattungsbegriffe können nicht als Marke registriert werden!
  - Vorsprung durch Rechtsbruch?
    - » Darf man solche Begriffe denn registrieren?
  - Beeinträchtigung des Namensrechts des Klägers?
  - Wann wird ein Gattungsbegriff missbräuchlich verwendet?



- Keine Auflistung mehr, sondern ein Suchformular
- Kein Hinweis auf die Konkurrenz

→ **Aber auch keine Alleinstellungsbehauptung!**



# Mitwohzentrale.de Homepage 2009

Ring Europäischer Mitwohzentralen | Startseite - Mozilla Firefox

http://www.mitwohzentrale.de/

Ring Europäischer Mitwohzentralen... Kontakt | AGB | Impressum

**REM** Möbliertes Wohnen auf Zeit  
Mitwohzentralen e.V.

Startseite Wohnung mieten Wohnung vermieten Wohnung international

|              |              |             |
|--------------|--------------|-------------|
| Berlin       | Fürth        | Mülheim     |
| Bielefeld    | Hamburg      | München     |
| Bochum       | Hannover     | Neuss       |
| Bonn         | Kiel         | Nürnberg    |
| Braunschweig | Köln         | Oberhausen  |
| Darmstadt    | Königswinter | Offenbach   |
| Dortmund     | Kempen       | Osnabrück   |
| Dresden      | Krefeld      | Regensburg  |
| Dinslaken    | Leipzig      | Rostock     |
| Duisburg     | Lübeck       | Rüsselsheim |
| Düsseldorf   | Mainz        | Wiesbaden   |
| Erlangen     | Meerbusch    | Willich     |
| Essen        | Moers        | Wuppertal   |
| Frankfurt    |              |             |

**Möbliertes Wohnen auf Zeit**  
Unsere Agenturen sind spezialisiert auf möblierte Appartements, Wohnungen und Häuser, Zimmer und Projektwohnungen.  
Unsere Objekte können Sie online besichtigen oder mailen Sie uns Ihr Suchprofil und Sie erhalten umgehend eine passende Objektliste.

**Hotline**  
Vorwahl der Wunschstadt und 19430

**Angebot des Tages**  
Wohnung (möbliert) in Hamburg-Winterhude  
In Hamburg  
3 Zimmer  
Für 2 Personen  
1500 EURO pro Monat  
Frei ab 01.04.2010  
[» Zum Angebot](#)

- Interaktive Karte mit Orten, für die es Angebote gibt
  - Kein Hinweis auf die Konkurrenz
- **Aber auch keine Alleinstellungsbehauptung!**

F I M

# Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**